

**Nr.: BV-008/2021**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.01.2021

Eigenbetrieb Kommunale  
Bildungseinrichtungen  
Brachwitz, Anett  
Tel.: 03491 4591611

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-008/2021

**Betreff:**

Bestellung eines Beschäftigtenvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes  
Kommunale Bildungseinrichtungen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Bestellung von Frau \_\_\_\_\_ als Beschäftigtenvertreter des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg (KommBi).

**Pflichtaufgabe**

**Freiwillige Aufgabe**

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

## **Begründung :**

### I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemäß § 7 wird für den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister, neun Stadträten und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.

### II. Beschlussgegenstand

Der Betriebsausschuss nach § 8 EigBG LSA ist ein beschließender Ausschuss gem. § 48 KVG LSA und damit in seiner Amtszeit an die Amtszeit des Stadtrates gebunden. Nach § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung amtieren die bisherigen Mitglieder des Betriebsausschusses bis zur Neuwahl von Mitgliedern weiter. Nach der Kommunalwahl hat sich ein neuer Stadtrat konstituiert, aus dessen Reihen nach § 47 die Mandatsträger für den neuen Betriebsausschuss bestimmt wurden. Dies beinhaltet auch gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 EigBG LSA den Vorschlag der Beschäftigtenvertreter durch den Personalrat und die Bestellung durch den Stadtrat.

Der Beschäftigtenvertreter muss daher, genau wie die Mandatsträger für den Betriebsausschuss, durch den neuen Stadtrat für die neue Wahlperiode neu bestellt werden.

Wieviele Vorschläge der Personalrat geben muss, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 3 EigBG LSA. Danach muss die vom Personalrat eingereichte Vorschlagliste doppelt so viele Vorschläge umfassen, wie Vertreter zu bestellen sind. Nach § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung gehört dem Betriebsausschuss ein Bediensteter des Eigenbetriebes an, der aufgrund einer Vorschlagliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird. Die vom Personalrat zu erstellende Vorschlagliste (Anlage 1) muss im vorliegenden Fall also mindestens 2 Vorschläge umfassen. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.

Der Personalrat des Eigenbetriebes KommBi hat folgende Beschäftigtenvertreter vorgeschlagen:

1. Kerstin Rothkirch – Erzieherin Kita Fuchs und Elster
2. Ramona Stark – Sachbearbeiterin Betriebsmanagement EB KommBi

Zuständig für die Bestellung des Beschäftigtenvertreters ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EigBG LSA der Stadtrat.

### III. Anlage/n

Anlage 1 - Vorschlagliste für die Bestellung eines Beschäftigtenvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg

